

B e k a n n t m a c h u n g

Das endgültige Wahlergebnis der Ortsratswahl am 13.09.2026 in der **Ortschaft Willershausen** ist vom Gemeindevahlausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2026 wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten	430
Zahl der Wähler/innen	339
Ungültige Stimmzettel	4
Gültige Stimmzettel	335
Gültige Stimmen	995
Zahl der Sitze	7

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien/Wählergruppen:

Wählergemeinschaft Willershausen (WaW) (734 Stimmen Bewerber/innen / 114 Stimmen Liste)	849 Stimmen	6 Sitze
Alternative für Deutschland (AfD) (61 Stimmen Bewerber/innen / 86 Stimmen Liste)	147 Stimmen	1 Sitz

Folgende Bewerber/innen sind nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses als Mitglieder des Ortsrats Willershausen gewählt worden:

WaW

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 5 Sitze

1. Denecke, Uwe	242 Stimmen
2. Spormann, Michael	96 Stimmen
3. Blumenschein, Johanna	73 Stimmen
4. Wiesner, Stefan	71 Stimmen
5. Zufelde, Marc	53 Stimmen

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) 1 Sitz

1. Haas, Eleonore

AFD

Personenwahl (§ 36 Abs. 5 NKWG) 0 Sitz

-entfällt-

Listenwahl (§ 36 Abs. 6 NKWG) 1 Sitz

1. Kunze, Sonnhild Heike

Folgende Bewerber/innen sind Ersatzpersonen in der angegebenen Reihenfolge:

WaW

Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

1. Hahn, Dieter	50 Stimmen
2. Schwerin-Müllner, Heike	35 Stimmen
3. Schucht, Kilian	30 Stimmen
4. Uhde, Bastian	27 Stimmen
5. von der Starten, Daniel	19 Stimmen

Listenwahl (§ 38 Abs. 3 NKWG)

1. Schucht, Kilian
2. Uhde, Bastian
3. Hahn, Nils
4. von der Starten, Daniel
5. Schwerin-Müllner, Heike

AFD

Personenwahl (§ 38 Abs. 2 NKWG)

-entfällt-

Listenwahl (§ 38 Abs. 3 NKWG)

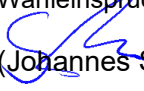
-entfällt-

Nach § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) besteht die Möglichkeit, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch (Wahleinspruch) einzulegen mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden ist oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst wurde.

Einspruchsbebechtigt sind:

- jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person,
- jede Partei oder Wählergruppe, die für die betreffende Wahl einen Wahlvorschlag eingereicht hat,
- die für die betreffende Wahl zuständige Wahlleitung,
- die für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden,
- die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter.

Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.


(Johannes Sroka)